



SCHULE DÄTTLIKON

Schutzkonzept der Schule Dättlikon

V17, 21.12.2021, gültig ab 3. Januar

2022, Änderungen A4, A5, A6, B2, B4, B7, D2, E2, F6)

Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 10 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Gemeinde: 8421 Dättlikon

Schule: Primarschule Dättlikon

Kindergarten

Primarschule

Sekundarschule

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

Name: Yvonne Adam

Funktion: Schulpräsidentin, Schulpflege Dättlikon
GL = Geschäftsleitung (Präsidium, SL, SV)

Telefon: 052 / 315 10 66

Mail: yvonne.adam@schuledaettlikon.ch

Version (Nr.): 13

vom: 01.10.2021

Inhalt

| | |
|---|----|
| A: Allgemeine Regeln | 2 |
| B: Distanzregeln | 7 |
| C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur | 9 |
| D: Schul- und Klassenanlässe | 11 |
| E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung..... | 13 |
| F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz | 14 |
| G: Isolations- und Quarantänemassnahmen | 15 |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) |
|---|--|-----------------------------------|
| A: Allgemeine Regeln | | |
| Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten. | | |
| A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben des Bundes und des Kantons. (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage und § 1 V Covid-19 Bildungsbe- reich) | Erstellen/Aktualisieren des Schutzkonzeptes | Schulpflege |
| A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause | <ul style="list-style-type: none"> – Schulsehörerige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung – Unsicherheiten oder Fragen werden mit der Schulärztin/dem Schularzt abgesprochen. – Information an Team und Eltern für den Fall eines positiven Covid-19 Befundes ist vorbereitet | Mitarbeitende an der Schule |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) |
|--|--|---------------------------------|
| | Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an. | |
| A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, HSK-Trägerschaften, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert. | <ul style="list-style-type: none"> – Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht – Die Eltern/Mitarbeitenden sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert. – Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen. | Schulpflege, Schulverwaltung |
| A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.) | <ul style="list-style-type: none"> – In Innenräumen gilt ab dem 3. Januar 2022 eine Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit für alle Erwachsenen sowie Schülerinnen und Schüler ab der 1. Primarklasse. – Keine Maskentragpflicht gilt in für die Konsumation von Speisen und Getränken vorgesehenen Aufenthaltsräumen während der sitzenden Konsumation. – Zudem gilt keine Maskentragpflicht, wenn das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert, wobei in solchen Situationen der Mindestabstand einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen zu gewährleisten ist. – Erwachsene halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern, wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. – Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bundesratsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: <ul style="list-style-type: none"> – Schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen sollen im Sinne der Kontaktbeschränkung möglichst Online stattfinden. Dies gilt auch für Anlässe wie Elterngespräche etc. Ist eine physische Sitzung | Schulleitung, Lehrpersonen |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) |
|------------------|---|----------------------------|
| | <p>vonnöten, ist diese – analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen – in möglichst kleinen Gruppen durchzuführen. Zu beachten ist die allgemeine Maskentragepflicht in Innenräumen gemäss der Verordnung des Regierungsrates sowie die jeweiligen Vorgaben der schulischen Schutzkonzepte zum Schutz der Mitarbeitenden</p> <ul style="list-style-type: none"> – Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen). – Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe). – Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. – Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. – Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden. – Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. – Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (<300 erwachsene Personen), ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her. <p>– Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden. Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport können unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht, Abstand, Hygiene) aber klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten. | |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) |
|---|--|---------------------------------------|
| <p>A5: Gewährleistung, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben.</p> | <ul style="list-style-type: none"> – Alle Schulsehörden sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten, ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben. - Für Veranstaltungen in Innenräumen gelten die gleichen Massnahmen wie unter A4 erwähnt. | <p>Alle Mitarbeitenden der Schule</p> |
| <p>A6: Weitergehende Schutzmassnahmen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden)</p> | <p>Für Veranstaltungen in Innenräumen gelten die gleichen Massnahmen wie unter A4 erwähnt.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei Veranstaltungen ohne Zertifikat wird zudem unterschieden, ob sie innen oder aussen stattfinden, ob Publikum dabei ist und ob sich dieses Publikum frei bewegt oder sitzt. Die Schulen haben die je nach gewählter Organisationsform aktuell geltenden Vorgaben und Schutzmassnahmen des Bundes einzuhalten. – Schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/ Teamweiterbildungen sollen im Sinne der Kontaktbeschränkung möglichst Online stattfinden. Dies gilt auch für Anlässe wie Elterngespräche etc. Ist eine physische Sitzung vonnöten, ist diese – analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen – in möglichst kleinen Gruppen durchzuführen, unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen, Abstände, Schutzkonzept der Schulen etc.). – Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht ab der 1. Primarklasse, Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbelegung von zwei Dritteln der Kapazität und eine Sitzpflicht. Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (maximale Anzahl Teilnehmender, Ausgabe von Essen und Getränken, etc.) müssen eingehalten werden. | <p>Schulleitung, Lehrpersonen</p> |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) |
|---|--|-----------------------------------|
| | – Elternbesuchstage und Elternabende sind als Präsenzveranstaltung grundsätzlich zu vermeiden, unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht, Abstand, Hygiene) zulässig. | |
| A7: Regelungen für die Bibliothek (Nutzung und Ausleihe) | Die Regelungen für die Hygienemassnahmen sind in einem separaten Dokument beschrieben und wird auf der Website der Bibliothek veröffentlicht. | Mitarbeitende Bibliothek |
| A8: Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten (siehe auch Reinigung) | Die Regelungen für die Hygienemassnahmen sind festgelegt (siehe C4). | Hausdienst, Lehrpersonen |
| A9: Freiwillige Unterrichtsangebote, Kurse, Freifächer etc. | Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht, Abstand, Hygiene) klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden. | Schulleitung, Lehrpersonen |
| A10: Weitergehende Massnahmen | Die Vorgaben und Empfehlungen des Bundes und des Kantons für die schulischen Schutzkonzepte sind Minimalvorgaben. Die Schulbehörde kann in ihrem Schutzkonzept weitergehende Massnahmen beschliessen. Sie hat, gestützt auf ihr Schutzkonzept etwa auch die Kompetenz, vorübergehend eine Maskenpflicht anzuordnen. Diese muss begründet verhältnismässig und zeitlich begrenzt sein (etwa beim Vorliegen von positiven Pools eine Maskenpflicht bis zum Vorliegen der Einzeltestresultate). | Schulpflege |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) |
|---|---|----------------------------|
| <p>B: Distanzregeln</p> <p>Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.</p> | | |
| B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen | Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch. | Lehrpersonen |
| B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern | Schülerinnen und Schüler bis und mit dritter Primarklasse sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen. Für Schülerinnen und Schüler ab der 1. Primarklasse und für erwachsene Personen gilt eine Maskentragpflicht. | Lehrpersonen |
| B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen | Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. | alle erwachsenen Personen |
| B4: Veranstaltungen: | <ul style="list-style-type: none"> – Für Veranstaltungen in Innenräumen gelten die gleichen Massnahmen wie unter A4 erwähnt. <p>Für Veranstaltungen im Freien ohne Zertifikatspflicht gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bis 300 Personen (inkl. Veranstalter), wenn die Besucher/innen sich frei bewegen – bis 1000 Personen (inkl. Veranstalter) mit Sitzpflicht für die Besucher/innen <p>Wechseln die Besucherinnen und Besucher zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her, gelten die Vorgaben für Innenräume.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen sollen im Sinne der Kontaktbeschränkung möglichst Online stattfinden. Ist eine physische Sitzung vonnöten, ist diese – analog zu den Vorgaben für Veran- | Veranstalter |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) |
|--|--|-----------------------------------|
| | <p>staltungen – in möglichst kleinen Gruppen durchzuführen, unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen, Abstände, Schutzkonzept der Schulen etc.).</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht ab der 1. Klasse, Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. – Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. – Elternbesuchstage und Elternabende sind als Präsenzveranstaltungen grundsätzlich zu vermeiden, gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. | |
| B5: Festlegung einer Personenhöchstzahl (insbesondere Erwachsene Personen) in sanitären Anlagen und Garderoben | Die Höchstzahl bemisst sich bei Erwachsenen so, dass der Abstand eingehalten werden kann. | Schulleitung, Hausdienst |
| B6: Die Vorgaben des Bundes für Sportaktivitäten sind von externen Benutzern von Turnhallen und Sportplätzen einzuhalten | Externe Nutzer haben ein eigenes Schutzkonzept, welches die Nutzung der Schulanlage definiert und richtet sich nach den aktuellen Vorgaben des BAG. | Veranstalter |
| B7: Physische Treffen | Bei physischen Treffen (Sitzungen, Weiterbildungen etc.) sind die Schutzmassnahmen (Maskenpflicht, Abstand, etc.) konsequent einzuhalten. Sitzungen sollen möglichst online stattfinden. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. | Alle Mitarbeitenden an der Schule |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) |
|--|--|--|
| C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann. | | |
| C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen | Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unterricht in Erinnerung gerufen Mittels Aushängen Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle auf dem Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert. | Schulpflege, Schulleitung, Lehrpersonen |
| C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden | Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen und/oder zur Händedesinfektion zur Verfügung. | Schulpflege, Schulleitung, Hausdienst |
| C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markierungen respektive Informationen zu schulspezifischen Regelungen | Aushang von Informationsmaterial; Periodisches 'in Erinnerung rufen bei SuS' durch LP und weitere MA der Schule Dättlikon (siehe C1); Kommunikation der Massnahmen nach aussen mittels Website der Schule Dättlikon | Schulleitung, Hausdienst |
| C4: Hygienevorschriften Reinigung | <ul style="list-style-type: none"> – Gemeinsam genutzte Infrastruktur (IT etc.) wird vor/nach Gebrauch mit Desinfektionsmittel gereinigt – Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten) stehen ausreichend zur Verfügung – Gemeinsam benutzte Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Waschbecken, Turngeräte, Garderoben etc. werden in regelmässigen Abständen (Angabe) gereinigt. Das Reinigungskonzept für die verschiedenen Bereiche liegt diesem Schutzkonzept bei) | Schulpflege, Schulleitung, Hausdienst, Lehrpersonen |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) |
|---|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> – Möglichkeiten zur Handhygiene (siehe Infrastruktur) | |
| <p>C5: Bereitstellung von Hygienemasken für Lehrpersonen und SuS, sowie bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV.</p> | <ul style="list-style-type: none"> – Hygienemasken sind in den Schulzimmern sowie im Lehrerzimmer hinterlegt. – Weitere Masken können über die Schulverwaltung bestellt/bezogen werden. | <p>Lehrpersonen, Schulverwaltung</p> |
| <p>C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV, Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.</p> | <p>Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler ab 12 Jahren und Erwachsene Schulangehörige konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.</p> <p>Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.</p> | <p>Lehrpersonen, Begleitpersonen</p> |
| <p>C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseifenspender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)</p> | <p>An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten (Eingänge, Durchgänge, Klassen- und Lehrerzimmer, Gruppenräumen, Bibliothek etc. stehen Möglichkeiten zur Handhygiene Waschmöglichkeit (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur Verfügung. Zur Handhygiene werden nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwendet.</p> | <p>Hausdienst, Schulverwaltung</p> |
| <p>C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen</p> | <p>Alle benutzen Räume werden mehrmals täglich (Schulräume, wenn möglich nach jeder Lektion) gelüftet.</p> | <p>Lehrpersonen, Hausdienst</p> |
| <p>C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2)</p> | <p>Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Mensen oder Tagesstrukturangeboten dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Für</p> | <p>Schulverwaltung, Leitung Betreuung,</p> |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) |
|---|--|---|
| | <p>die Verpflegung werden weiterhin die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet. Die Personenbeschränkung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schülern jedoch nicht eingehalten werden.</p> <p>https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/</p> | Lehrpersonen |
| C10: Schutz von besonders gefährdeten Personen | Siehe F5 | |
| <p>D: Schul- und Klassenanlässe</p> <p>Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.</p> | | |
| D1: Klassenlager, Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund statt. | <ul style="list-style-type: none"> – Die Vorgaben des Bundes (Rahmenvorgaben für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich) sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten. - Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten (siehe auch C6). – Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt. – Mehrtätige Klassenlager sind zulässig, wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept vorliegt, das von der Schulpflege/Schulleitung bewilligt wurde. Das Schutzkonzept orientiert sich am schulischen Schutzkonzept, beschreibt die allgemeinen Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemassnahmen, Kontaktreduktion, möglichst viele Aktivitäten im Freien) und muss sicherstellen, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort jederzeit eingehalten werden. Alle im Lager anwesenden Personen (sowohl Teilnehmende als auch Lagerleitung/ Hilfspersonen etc.) sollten zu Lagerbeginn ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen (keine Selbsttests). Nach dem Lager kann eine weitere Testung vorgesehen werden. | Schulleitung, Lehrpersonen, Begleitpersonen |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) |
|------------------|--|---|
| | <p>Die Testmodalitäten (Ort und Zeitpunkt) müssen im Testkonzept enthalten sein. Beschliesst eine Schule eine Testpflicht, können Schülerinnen und Schüler, die sich nicht testen, vom Lager ausgeschlossen werden. Die Schule organisiert ein Alternativprogramm in der Schule. Auf klassenübergreifende Klassenlagern ist möglichst zu verzichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. | |
| D2: Anlässe | <ul style="list-style-type: none"> – Schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen sollen im Sinne der Kontaktbeschränkung möglichst Online stattfinden. Ist eine physische Sitzung vonnöten, ist diese – analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen – in möglichst kleinen Gruppen durchzuführen, unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen, Abstände, Schutzkonzept der Schulen etc.). – Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht ab der 1. Primarklasse, Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. – Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. – Elternbesuchstage und Elternabende sind als Präsenzveranstaltungen grundsätzlich zu vermeiden, gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. | Schulpflege, Schulleitung, Hausdienst, Veranstalter |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) |
|--|--|-------------------------------|
| E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte. | | |
| E1: schulergänzende Betreuung | <ul style="list-style-type: none"> – Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss. – Verpflegung: Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Mensen oder Tagesstrukturangeboten dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung kann das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Distanz, Hygiene und Reinigung - sinngemäss Anwendung finden. Die Personenbegrenzung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schüler nicht eingehalten werden. https://www.gastro-suisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchenschutzkonzept-unter-covid-19/ | Betreuung, Schulverwaltung |
| E2: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregulungen (siehe C) eingehalten werden können. | Durchführungs- und Hygieneregeln: <ul style="list-style-type: none"> – Im Sportunterricht gilt Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit für alle Erwachsenen sowie Schülerinnen und Schüler ab der 1. Klasse. – Durchführung wenn immer möglich im Freien – Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden – Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung – Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (z.B. Höchstanzahl Personen, häufiges Reinigen) – Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen des entsprechenden Bades – Der Schwimmunterricht in Hallenbädern ist für Schülerinnen und Schüler aller Volksschulstufen unter Berücksichtigung der Schutzvorgaben der Bäder wieder gestattet. | Lehrpersonen |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) |
|---|---|--|
| E3: Schutzkonzept für Therapien | Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbände berücksichtigt: | Therapeutisch Tätige |
| E4: Transporte (Schulbus, Taxi etc.) | Für Transporte im Zusammenhang mit speziellen Unterrichtsformen und Betreuung gelten dieselben Bestimmungen wie für ÖV (siehe Hygieneregeln sowie C6) | Transportunternehmen, Chauffeurinnen und Chauffeure |
| <p>F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz</p> <p>Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.</p> | | |
| F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3). | <ul style="list-style-type: none"> – Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten. – Schriftliche/mündliche Information Schutzkonzept | Schulpflege, Schulleitung |
| F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B): | – Ein der Situation angepasster Schutz (Schutzscheibe, Gesichtsvision etc.) ist jederzeit gewährleistet. | Schulpflege, Schulleitung, Hausdienst, Schulverwaltung |
| F3: Spezialregelungen bezüglich Mindestabstand (zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen) für spezielle Situationen unter Zuhilfenahme anderer Schutzmassnahmen. (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage) | Können auf der Kindergarten- und Primarstufe die Vorgaben zum Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden, sind folgende Schutzmassnahmen zu treffen: ***Erwachsene Personen sind angehalten in Innenräumen eine Maske zu tragen*** | Schulpflege, Schulleitung, Lehrpersonen |
| F4: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B) | Erwachsene Personen halten auch mit Masken untereinander sowie gegenüber SuS wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. | Alle Erwachsenen |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) |
|--|---|----------------------------------|
| F5: Schutz von besonders gefährdeten Personen | Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden. Dazu soll wie im Frühjahr 2020 das Recht auf Homeoffice bzw. ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt werden. Die Bestimmungen dafür sind in der personalrechtlichen Weisung zur Corona-Situation (https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html) festgelegt. | Schulpflege, Schulleitung |
| F6: Pflichten der Arbeitgebenden zum Schutz der Arbeitnehmenden (Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbe- reich) | An allen öffentlichen Schulen der obligatorischen Volksschule, Sonderschulen sowie Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, gilt für das Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonal und Schülerinnen und Schüler ab der 1. Klasse in Innenräumen eine Maskentragpflicht bei sämtlichen schulischen Aktivitäten, einschliesslich des Präsenzunterrichts. | Schulpflege |
| <p>G: Isolations- und Quarantänemassnahmen</p> <p>Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.</p> | | |
| G1: Quarantäneregelungen | <p>Es gelten die von Bund und Kanton definierten Quarantäneregeln. Link: Informationen für die Volksschulen Kanton Zürich (zh.ch)</p> <p><u>Kurzbeschreibung:</u> Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet. Meldung an: ct@lunge-zuerich.ch, Tel. +41 44 268 20 90</p> | Schulpflege, Geschäftsleitung |